

Regelung zur Dispensation vom Fremdsprachenunterricht in der Berufsmaturität nach der Lehre (BM2)

A. Anrechnung von Fremdsprachenzertifikaten, die vor Beginn des Bildungsgangs erworben werden und mindestens eine Stufe über dem Zielniveau des Bildungsgangs liegen, zur Volldispensation vom Unterricht

- Zur Volldispensation vom Fremdsprachenunterricht, muss vor Beginn des Bildungsgangs ein anerkanntes Fremdsprachenzertifikat erworben werden, welches **mindestens eine Stufe über dem Zielniveau** des Bildungsgangs liegt.
- Es erfolgt **keine Notenumrechnung**:
Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht.
Im Berufsmaturitäts-Notenausweis wird der Vermerk «erfüllt» angebracht.
- Diese Dispensation befreit nicht von den interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF). Des Weiteren besteht weiterhin die Möglichkeit die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) in den Fremdsprachen zu schreiben.

B. Anrechnung von Fremdsprachenzertifikaten, die vor Beginn des Bildungsgangs erworben werden und auf Zielniveau des Bildungsgangs liegen, zur Teildispensation vom Unterricht

- Liegt das vor **Beginn des Bildungsgangs** erworbene und anerkannte Fremdsprachenzertifikat **auf dem Zielniveau** des Bildungsgangs, muss der Unterricht besucht werden und die Erfahrungsnote erbracht werden.
- Die Fachlehrkraft kann nach Vorgaben der Fachschaft Lernende vom Unterricht **teildispensieren oder mit individualisierten Aufträgen beschäftigen**, wenn im Unterricht Lerngebiete behandelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind. Der Entscheid über eine Teildispensation erfolgt durch die Fachlehrperson.
- Die Prüfungen zur Ermittlung der Semesterzeugnisnote sind weiterhin obligatorisch.
- **Notenumrechnung**: Die Ergebnisse der Diplomprüfungen und die entsprechenden Erfahrungsnoten werden nach geltender Umrechnungstabelle miteinander verrechnet.
- Diese Dispensation befreit nicht von den interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF). Des Weiteren besteht weiterhin die Möglichkeit die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) in den Fremdsprachen zu schreiben.

C. Anrechnung von Fremdsprachenzertifikaten zur Dispensation von der internen Abschlussprüfung (ausgenommen Fall A: Volldispensation)

- Liegt bis KW 10 ein anerkanntes Fremdsprachenzertifikat auf dem Zielniveau vor, kann eine Dispensation von der internen Abschlussprüfung beantragt werden.
- Es erfolgt eine **Notenumrechnung** der im Fremdsprachenzertifikat angegebenen Punktzahl nach geltender Umrechnungstabelle.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV; SR 412.103.1), vom 24. Juni 2009, Stand am 23. August 2016 (Art. 15 und Art. 23 BMV)
- SBFI-Liste der anerkannten Fremdsprachendiplome